



**RSS**



Rechtsservice- und Schlichtungsstelle  
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und  
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Johannesgasse 2, Stiege 1, 2. Stock, Tür 28  
1010 Wien  
Tel: 01- 955 12 00 – 42 (Fax DW 70)  
schlichtungsstelle@ivo.or.at

RSS-0076-16-10

=RSS-E 11/17

Die Schlichtungskommission des Fachverbandes der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten Österreichs hat durch seinen Vorsitzenden Hofrat Dr. Gerhard Hellwagner unter Beiziehung der beratenden Mitglieder KR Akad. Vkfm. Kurt Dolezal, KR Mag. Kurt Stättner, Dr. Helmut Tenschert und Kurt H. Krisper sowie unter Anwesenheit des Schriftführers Mag. Christian Wetzelberger in seiner nichtöffentlichen Sitzung vom 16. Februar 2017 in der Schlichtungssache [REDACTED]

[REDACTED] vertreten durch [REDACTED]

[REDACTED] gegen [REDACTED]

[REDACTED] beschlossen:

Der Antrag, der Antragsgegnerin zu empfehlen, die Kündigung des Vertrages zur Polizzennr. [REDACTED] per 3.5.2016 anzuerkennen, wird zurückgewiesen.

Begründung:

Die Antragstellerin hat bei der antragsgegnerischen Versicherung per 3.5.2011 eine Bündelversicherung zur Polizzennr. [REDACTED] abgeschlossen, welche eine Haushalts- und eine Rechtsschutzversicherung beinhaltet.

Die Antragstellerin unterschrieb nach Beratung durch einen Außendienstmitarbeiter der Antragsgegnerin am 20.2.2015 einen Antrag auf ein „[REDACTED] Versicherungspaket für PrivatkundInnen“. Auf dem Antrag ist vermerkt „Polizzennummer

Ersatz für ██████████", als Versicherungsbeginn ist der 20.2.2015, als Ablaufdatum der 1.3.2025 angeführt.

Die Antragstellerin kündigte in der Folge am 1.3.2016 den gegenständlichen Versicherungsvertrag unter Berufung auf § 8 Abs 3 VersVG.

Die Antragsgegnerin wies die Kündigung mit Schreiben vom 11.3.2016 als zeitwidrig zurück, die Kündigung sei erstmals per 20.2.2018 möglich.

Dagegen richtet sich der Schlichtungsantrag vom 7.12.2016. Es handle sich bei der 2015 erfolgten Vertragsänderung um eine lediglich geringfügige Änderung und nicht um eine Novation.

Die Antragsgegnerin nahm zum Schlichtungsantrag wie folgt Stellung:

***„(...) Grundsätzlich muss ich feststellen, dass sich unsere ablehnende Haltung in Bezug auf die Kündigung der Versicherungsnehmerin nicht verändert hat.***

***Ich möchte erneut festhalten, dass bei besagter Konvertierung die Versicherungssumme von ursprünglich 100.000,- EUR auf 157.000,- EUR verändert wurde, bzw. neue Bedingungen dem Vertrag zugrunde gelegt wurden. Konkret lagen dem Ursprungsvertrag die Bedingungen ARB 2005 zugrunde, dem aktuellen Vertrag liegen die ARB 2014. Hierbei ist auch zu bemerken, dass ein Bedingungsmerk übersprungen wurde (ARB 2012) somit auch in diesem Bereich substantielle Veränderungen eingetreten sind. Auch wäre festzuhalten, dass im aktuellen Vertrag (Pensionisten Rechtsschutz) die folgende zusätzliche Deckung vereinbart wurde: (...)“***

In rechtlicher Hinsicht folgt:

Der Versicherungsvertrag ist ein Konsensualvertrag, der formfrei geschlossen werden kann. (vgl E des OGH vom 21.4.2004, 7 Ob 315/03d; RS0117649; RSS-0019-12=RSS-E 1/13).

Nach ständiger Rechtsprechung spricht es für den Abschluss eines neuen Versicherungsverhältnisses, wenn die für einen Versicherungsvertrag wesentlichen Punkte wie das versicherte Objekt, die Gesamtversicherungssumme, die Prämienzahlung und die Versicherungsdauer völlig neu vereinbart werden. Nicht jedoch ist die bloße Aushändigung eines neuen Versicherungsscheines ein entscheidendes Kriterium für die Begründung eines selbständigen neuen Vertrages, selbst wenn der alte Vertrag als erloschen bezeichnet wird. (vgl RS0080369).

Für die Frage, ob ein bestehender Versicherungsvertrag lediglich abgeändert wird oder ein neues Versicherungsverhältnis begründet werden soll, ist aber auch der jeweilige Vertragswille der beiden Parteien zu berücksichtigen, der aber keine Rechts-, sondern eine Beweisfrage darstellt (vgl RSS-0025-14-14=RSS-E 28/14).

Ob der übereinstimmende Wille der Parteien des Versicherungsvertrags, der wie bereits dargelegt formfrei zustandekommt, dahingehend vorliegt, dass ein bestehender Versicherungsvertrag lediglich abgeändert wird oder aber ein neues Versicherungsverhältnis begründet werden sollte, ist aber nach ständiger Rechtsprechung eine tatsächliche Feststellung und keine Rechtsfrage und kann nur in einem streitigen Verfahren geklärt werden (vgl Kodek in Rechberger<sup>3</sup>, § 498 ZPO Rz 3 und die dort angeführte Rechtsprechung; siehe auch RSS-0025-14-14=RSS-E 28/14).

Daher war der Schlichtungsantrag gemäß Pkt 5.3. g der Verfahrensordnung zurückzuweisen, weil der Sachverhalt

betreffend den Antragsgegenstand strittig ist und nur durch ein Beweisverfahren nach den Zivilverfahrensgesetzen geklärt werden kann.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner eh.

Wien, am 16. Februar 2017